



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Luftreinhaltung und NIS
3003 Bern

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2008 haben Sie uns die Änderung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) zur Stellungnahme zukommen lassen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns gerne wie folgt dazu:

1. Anlagendefinition für Mobilfunksendeanlagen (Anh. 1 Ziff. 62 Abs. 1 bis 4 NISV)

Wichtigster Gegenstand der Verordnungsänderung betrifft die Definition des Anlageperimeters für Mobilfunksendeanlagen. Diese wurde notwendig aufgrund eines Entscheids des Bundesgerichts (1C_40/2007). Mit der vorliegenden Änderung der NISV wird die Rechtsgrundlage geschaffen, damit die bisherige Praxis, mit gewissen Modifikationen, weitergeführt werden kann. Mit der vorgeschlagenen Definition des Anlageperimeters sind wir einverstanden.

2. Weitere Anpassungen

Die Revision wird zum Anlass genommen, einige Präzisierungen und Ergänzungen, die

mehrheitlich bereits auf Empfehlungsstufe eingeführt wurden, rechtsverbindlich in der NISV zu verankern. Mit den Änderungsanträgen sind wir einverstanden.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 19. Februar 2009



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Isidor Baumann

Dr. Peter Huber